

# Statutenänderung der Naturforschenden Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1938)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Statutenänderung der Naturforschenden Gesellschaft

beschlossen in der Vorstandssitzung vom 26. April 1938.

---

Zusatz zu „Vorstand“, § 6, al. 3:

..., er beschliesst über die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens. Diese Kompetenz kann einer nach § 16 einzusetzenden Spezialkommission für Finanzangelegenheiten übertragen werden.

§ 10: Der Satz: „Er hat jeweilen in einer der ersten Sitzungen des Geschäftsjahres Rechnung abzulegen.“ ist zu ersetzen durch:

Nach Prüfung durch die Rechnungsrevisoren und Kenntnisnahme durch den Vorstand legt er die Jahresrechnung in einer der ersten Sitzungen des Wintersemesters der Gesellschaft zur Genehmigung vor.

Neu: **Vermögensverwaltung.**

§ 23 bis:

Das fest angelegte Vermögen der Gesellschaft wird vom Kassier verwaltet unter Mitwirkung des Präsidenten und des Vorstandes. Es ist in Obligationen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden oder Banken mit Staatsgarantie anzulegen. Die Titel sind auf den Namen der Gesellschaft einer Bank mit Staatsgarantie in offenes Depot zu übergeben. Verfügungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier durch Kollektivunterschrift.

§ 23 ter:

**Spezialfonds.**

a) Reservefonds (unantastbar), dessen Zinsen ganz oder teilweise zur Deckung der laufenden Auslagen dienen.

b) Publikationsfonds (unantastbar), dessen Zinsen ganz oder teilweise zur Finanzierung der „Mitteilungen“ verwendet werden.

c) Fonds Dr. de Giacomi (unantastbar), dessen Zinsen zur Ausstattung der „Mitteilungen“ mit Abbildungen zu verwenden sind, gemäss Regulativ vom 3. November 1923, (siehe „Mitteilungen“ 1923, XL—XLI).

d) Naturschutzfonds, zur Verfügung der Naturschutzkommission für Naturschutzzwecke gemäss Bestimmungen des Donators, Dr. La Nicca (siehe Regulativ in den „Mitteilungen“ aus dem Jahre 1938).

Beschlossen am 14. Januar 1939.

§ 7: „Der Amtsantritt fällt auf den 1. Juli.“ (früher: 1. Mai).

§ 10: „Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.“ (früher: 1. Mai).

§ 21, Alinea 5: „Mitglieder, die nach dem 1. März aufgenommen werden, bezahlen für den Rest des Geschäftsjahres keinen Beitrag, sofern sie auf die Zustellung der in diesem Jahre erscheinenden „Mitteilungen“ nicht Anspruch erheben.“ (früher: 1. Januar).

